



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang
Master of Education Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. April 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-20.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-53.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 wird neu gefasst:

„¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 voraus. ²Fachlich einschlägig sind Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse im Bereich „Berufliche Bildung Fachrichtung Sozialpädagogik“, in denen Kompetenzen in folgenden Fächern nachgewiesen werden: mindestens 70 ECTS-Punkte im Fach Sozialpädagogik, mindestens 38 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik und mindestens 72 ECTS-Punkte eines gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Unterrichtsfachs. ³Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 sind von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren einschlägiger Abschluss mindestens 180 ECTS-Punkte, aber weniger als 210 ECTS-Punkte aufweist, zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) gemäß Abs. 3 nachzuweisen.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b) wird bei dem Modul „Fachdidaktisches Praktikum“ in der Spalte Modulprüfung zusätzlich „(unbenotet)“ eingefügt.
- b) In Buchst. c) wird im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Modul „Bibelwissenschaften Vertiefungsmodul IV“ nachstehendes Modul zusätzlich aufgenommen:

„

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Lehr- form	SWS	Modulprüfung	Credits
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V	S	2	Schriftliche Haus- arbeit mit vorberei- tendem (unbeno- teten) Referat	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

- c) In Buchst. c) wird bei den Modulbezeichnungen Dogmatik/Fundamentaltheologie Vertiefungsmodul I und II in der Spalte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nach dem Wort „Referat“ jeweils zusätzlich aufgenommen: „oder schriftliche Prüfung (Klausur)“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.